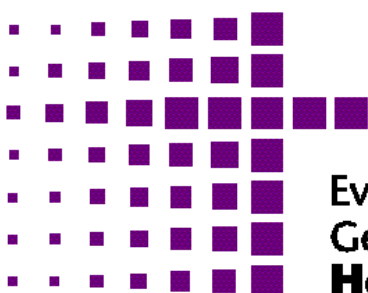
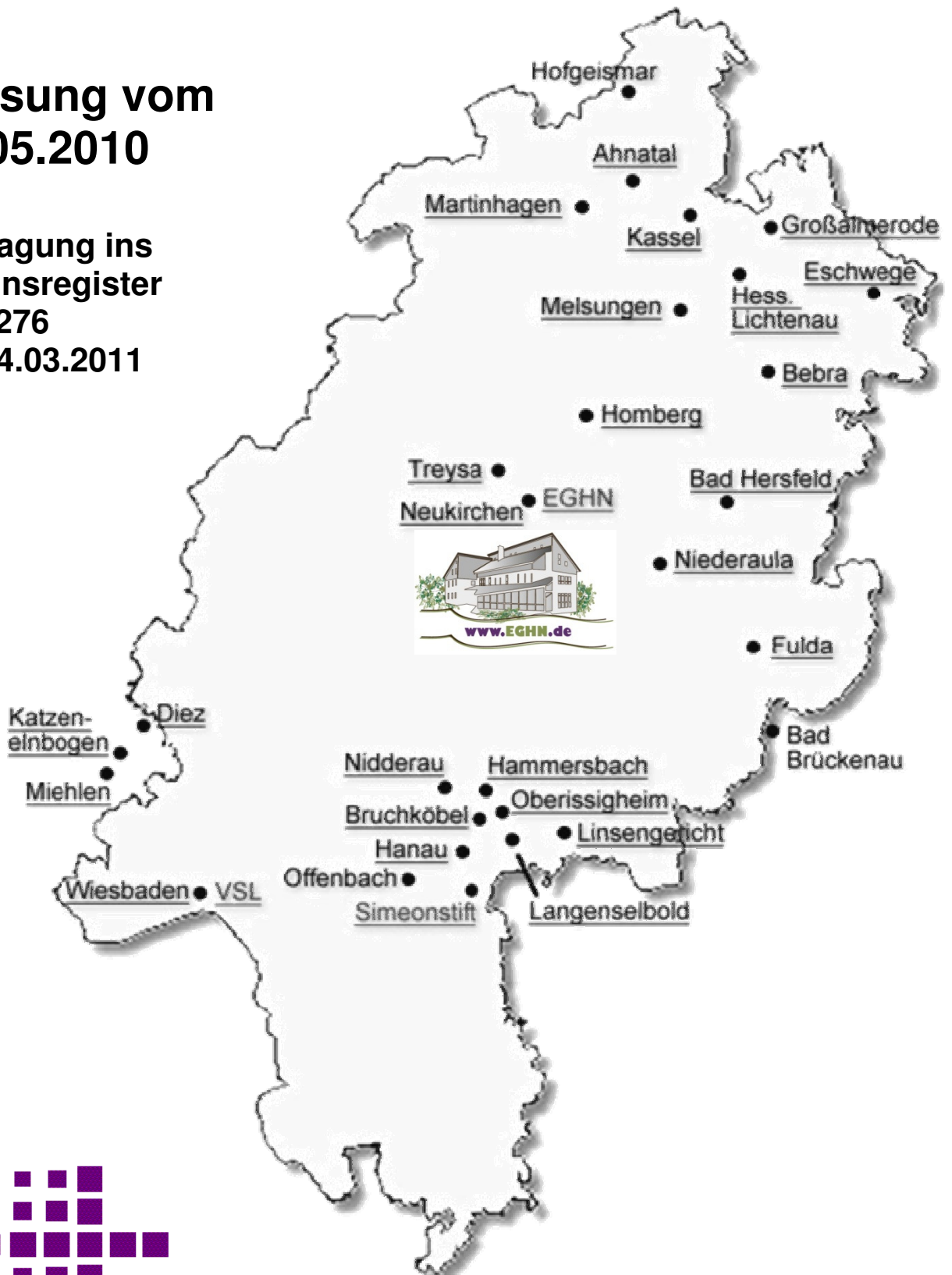


# Satzung des EGHN

Fassung vom  
08.05.2010

Eintragung ins  
Vereinsregister  
Nr. 4276  
am 24.03.2011



Evangelischer  
Gemeinschaftsverband  
**Hessen-Nassau e.V.**

# **SATZUNG**

## **des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Hessen-Nassau e.V. in der Fassung vom 08.05.2010**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Evangelische Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V. – im folgenden „Verband“ genannt – ist ein Zusammenschluss von christlichen Gemeinschaften innerhalb der Evangelischen Landeskirchen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Neukirchen/Knüll. Er ist unter der Nr. 4276 im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen. Die erste Eintragung erfolgte am 05.08.1901 unter der Nr. 10 (seit 09.10.1947 unter Nr. 28) im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel; der Sitz wurde am 29.04.1967 nach Melsungen verlegt und dort unter der Nummer 131 im Vereinsregister eingetragen. Eine weitere Sitzverlegung erfolgte zum 22.09.2001 nach Neukirchen/Knüll. Die Eintragung erfolgte am 06.11.2002 unter der Nummer 539 beim Amtsgericht Schwalmstadt. Seit 28.07.2005 ist das Amtsgericht Marburg zuständig.

### **§ 2 Bekenntnis**

(1) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbandes ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet.

(2) Er ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der Evangelischen Landeskirchen.

(3) Er ist dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. mit Sitz in Kassel und dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. mit Sitz in Kassel angeschlossen.

### **§ 3 Arbeitsgrundsätze**

(1) Der Verband hat es sich zur Aufgabe gemacht, christliches Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu wecken, zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt bei der Wahrnehmung seiner missionarischen, diakonischen und sozialen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2) Der Verband sucht diese Aufgaben zu erreichen durch

1. Missionarische Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus
2. Pflege christlicher Gemeinschaft
3. Bibelkurse, Lehr- und Arbeitstagungen, Freizeiten, Glaubenskonferenzen
4. Pflege und Förderung von Posaunen- und Sängerschören in Zusammenarbeit mit dem Gnadauer Posaunenbund und dem Evangelischen Sängerbund
5. Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau
6. Gefährdeten- und Gefangenenfürsorge sowie Arbeit an Suchtkranken
7. Alten-, Armen- und Krankenpflege
8. Dienste in Erholungsheimen
9. Verbreitung christlicher Literatur und Herausgabe eines Mitteilungsblattes des Verbandes

10. Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
11. Anstellung und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter
12. Beratende und therapeutische Seelsorge
13. Missionarische und diakonische Arbeit an Ausländern und Minderheiten
14. Vermietung von Räumen im Rahmen der vorgenannten Aufgabenstellungen

## **§ 4 Gliederung**

- (1) Der Verband besteht aus Ortsgemeinschaften, die in Bezirken zusammengeschlossen sind.
- (2) Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt grundsätzlich dem Inspektor des Verbandes. Zu den Aufgaben des Inspektors gehören die Vertretung des Verbandes gegenüber den Kirchen, anderen Gemeinschaftsverbänden und der Öffentlichkeit sowie die Vorgesetztenfunktion für die hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (4) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Leitung der Geschäftsstelle einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer zu dessen Bekenntnis und Grundsätzen steht. Die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied erfolgt in der Regel durch eine Ortsgemeinschaft; wo eine solche nicht besteht, durch einen Bezirk oder durch den Verband.
- (2) Die Mitgliedschaft von christlichen Werken, Bezirken, Stadtmissionen und Ortsgemeinschaften mit eigenem Rechtsstatus ist möglich. Die Arbeitsgrundsätze dieser Mitglieder müssen denen des Verbandes entsprechen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Durch diese Aufnahme erhalten deren natürliche Mitglieder den gleichen Status wie Mitglieder des EGHN gemäß Absatz 1.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des zuständigen Vorstandes, wenn ein Mitglied die Zielsetzung des Verbandes gefährdet. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser ist beim Ausschluss aus einer Ortsgemeinschaft an den Bezirksvorstand, im Übrigen an den Vorstand des Verbandes zu richten. Die auf den Einspruch ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die für die Arbeit des Verbandes notwendigen Mittel werden durch freiwillige Beiträge, Gaben, Spenden und Kollekten aufgebracht.
- (2) Von natürlichen Personen werden keine Mitgliedsbeiträge als Pflichtbeiträge erhoben.
- (3) Für Bezirke, Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen (§§ 12, 13) ohne eigenen Rechtsstatus legt die Delegiertenversammlung die Höhe der Verbandsabgaben/Verbandsumlagen fest.
- (4) Für Mitglieder nach § 5 Abs. 2 legt die Delegiertenversammlung die Höhe der Verbandsabgaben/Verbandsumlagen fest.

## **§ 7 Verwendung von Gewinnen**

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Aufhebung oder Auflösung des Verbandes.

(2) An Vorstandsmitglieder nach § 10, Abs. 2 können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung (§ 9)
2. der Vorstand (§ 10)

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

(1) Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.

(2) Jeder Bezirk entsendet aus jedem Predigerbereich (je angefangene 50 Mitglieder) einen Delegierten, insgesamt jedoch höchstens drei. Als Delegierte sollten vorrangig Vorsitzende der Bezirke/Predigerbereiche und Leiter größerer Gemeinschaften entsandt werden. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu benennen. Diese Delegierten und deren Stellvertreter sollten nicht Angestellte im Verband sein; sie müssen aber Mitglieder des Verbandes sein.

(3) Die Delegierten und deren Stellvertreter werden in der Regel von den jeweiligen Vorständen nominiert und durch die zuständigen Mitgliederversammlungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Delegiertenfunktion soll auf die Amtszeit in einem Bezirks- oder in einem Ortsvorstand begrenzt werden.

(4) Außerdem gehören zur Delegiertenversammlung:

- der Vorstand nach § 10
  - sechs Vertreter der hauptamtlich angestellten Mitarbeiter (Prediger/Stadtmissionare/Jugendreferenten)
  - drei Vertreter des Landesjugendverbandes Entschieden für Christus (EC) Hessen-Nassau e.V., Neukirchen/Knüll
  - ein Vertreter des Gnadauer Posaunenbundes LV Hessen
  - ein Vertreter des Evangelischen Sängerbundes e.V. (ESB)
  - ein Vertreter des Vereins für Seelsorge und Lebensberatung e.V. (VSL)
  - ein Vertreter des Sozialen Pflegedienstes der Landeskirchlichen Gemeinschaft Bad Brückenau gGmbH
  - ein Vertreter des Simeonstiftes in Hainburg
  - ein Vertreter des EC-Freizeitheims (Knüll-House) Neukirchen
  - ein Vertreter der Christlichen Tagungsstätte Hohe Rhön e.V.
- Diese Delegierten sollten Mitglieder des Verbandes sein.

(5) Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Delegierte berufen, wenn dafür ein Verbandsinteresse besteht.

(6) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand zweimal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher einzuberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der letzten dem Vorstand bekannten Anschrift zur Post gegeben ist. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

(7) Die Mitglieder des Verbandes werden über Ort, Zeitpunkt und voraussichtliche Tagesordnung der Delegiertenversammlung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Verbandes informiert. Ihre Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist ohne Stimmrecht möglich.

(8) Der Vorstand kann weitere Personen zur Delegiertenversammlung einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(9) Der Delegiertenversammlung obliegt:

1. die geistliche Ausrichtung des Verbandes,
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 in ihre Funktion und deren Abberufung,
3. die Berufung des Inspektors und dessen Abberufung,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Vertretern,
6. die Bestätigung und Überwachung wichtiger vermögensrechtlicher Angelegenheiten wie  
– Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,  
– die Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 50.000,- Euro
7. die Umsetzung von Investitionen über 25.000,- Euro im Bereich der Geschäftsstelle,
8. die Festsetzung der Abgaben/Umlagen an die Verbandskasse gem. § 6 Abs. 3 und 4,
9. die Festsetzung der Vergütungsrichtlinien und sonstiger Entgelte für die angestellten Mitarbeiter,
10. die Festlegung und Änderung der Grenzen der Bezirke,
11. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Abs. 2,
12. die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss aus dem Bezirk oder dem Verband,
13. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

(10) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Verbandes erfordern oder wenn eine solche von 20 % der Delegierten unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Inspektor sowie dem Verbandspfarrer und höchstens fünf Beisitzern. Ein Mitglied sollte dem Vorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft Friedenshof e.V., Kassel, und ein Mitglied dem Vorstand des EC-Landesjugendverbandes Hessen-Nassau e.V. angehören.

(2) Der Inspektor und der Verbandspfarrer sind „geborene“ Mitglieder des Vorstandes. Obliegt die Leitung der Geschäftsstelle nach § 4 Abs. 3 einem Geschäftsführer, ist dieser beratendes Mitglied des Vorstandes.

(3) Vorstand im Sinne des § 26,1 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Inspektor. Die Vertretung wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In der Regel scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim.

(5) Dem Vorstand obliegt:

1. die Führung der Geschäfte des Verbandes,
2. die Verwaltung des Vermögens sowie die Aufnahme und Vergabe von Darlehen unter Beachtung der Beschränkungen nach § 9 Abs. 9 Nr. 6,
3. die Einstellung, Versetzung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter.

(6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(7) Die nicht vom Verband angestellten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen und Delegiertenversammlungen der Bezirke, der Ortsgemeinschaften sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 teilzunehmen.

(9) Der Vorstand wird in der Regel viermal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen.

## **§ 11 Gemeinschaftsrat**

Die Delegiertenversammlung sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter bilden gemeinsam den Gemeinschaftsrat. Dieser wird von dem Vorsitzenden des Verbandes aus wichtigem Anlass einberufen. Der Gemeinschaftsrat hat beratende Funktion.

## **§ 12 Bezirke**

(1) Jeder Bezirk soll mit mindestens einem Prediger besetzt sein. Sind mehrere Prediger in einem Bezirk tätig, werden Predigerbereiche gebildet.

(2) Der Bezirk wird von dem Bezirksvorstand geleitet. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu sechs Beisitzern. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes können auch von einem Leitungsteam wahrgenommen werden. Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

(3) Der Bezirksvorstand wird von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss geheim erfolgen. Sie kann mit einer Delegiertenversammlung des Bezirks verbunden oder in den Mitgliederversammlungen der Ortsgemeinschaften/Stadtmissionen durchgeführt werden. Die Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung kann es dem Bezirksvorstand überlassen, aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer zu wählen. Im Falle eines Leitungsteams ist ein Ansprechpartner (Teamsprecher) zu benennen.

(4) Die im Bezirk angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter sind „geborene“ Mitglieder des Vorstandes. Ist eine Jugendreferentin/ein Jugendreferent für mehrere Bezirke angestellt, so gehört sie/er in jedem Bezirk dem Vorstand an. Die im Bezirk bestehenden EC-Jugendarbeiten entsenden einen Vertreter als Mitglied in den Bezirksvorstand.

(5) Der Vorsitzende des Bezirks sollte zugleich Mitglied der Delegiertenversammlung des Verbandes sein. Ist er bereits Mitglied des Vorstandes nach § 10, so ist der Stellvertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein anderer Vertreter zu delegieren.

(6) Mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes ist neben der Wahl auch die Berufung von Mitgliedern in den Bezirksvorstand möglich, wenn an deren Mitarbeit ein besonderes Interesse besteht.

(7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung des Bezirkes können auch von einer Delegiertenversammlung wahrgenommen werden. In diesem Fall sind die Delegierten von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen zu wählen. Die Mitgliederversammlung des Bezirkes legt die Zahl der Delegierten und die Wahlbezirke fest.

(8) Dem Bezirksvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder.

### **§ 13 Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen**

(1) Die Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen werden von dem Ortsvorstand geleitet. Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 4 Beisitzern. Die Aufgaben eines Vorstandes können auch von einem Leitungsteam wahrgenommen werden. Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Geschäftsordnung. Der Ortsvorstand wird von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft oder Stadtmission in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren geheim gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann es dem Vorstand überlassen, aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassierer und den Schriftführer zu wählen. Im Falle eines Leitungsteams ist ein Ansprechpartner (Teamsprecher) zu benennen.

(2) Die im Bezirk oder in der Stadtmission angestellten Prediger und Stadtmissionare gehören dem Vorstand jeder Ortsgemeinschaft und Stadtmission als „geborene“ Mitglieder an. Auch der Vorsitzende der örtlichen EC-Jugendarbeit ist „geborenes“ Mitglied des Vorstandes der Ortsgemeinschaft oder der Stadtmission. Werden Themen der Jugendarbeit verhandelt, ist die zuständige Jugendreferentin/ der zuständige Jugendreferent beratend hinzuzuziehen.

(3) Dem Vorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder.

### **§ 14 Sitzungen**

Bezirke, Predigerbereiche, Stadtmissionen und Ortsgemeinschaften berufen Vorstandssitzungen und Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen bei Bedarf ein. Die Einladungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. In den Delegiertenversammlungen- bzw. Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

### **§ 15 Protokolle/Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Delegiertenversammlung sind Protokolle/Niederschriften anzufertigen.

(2) Über alle Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen in den Bezirken/Predigerbereichen und Ortsgemeinschaften sind Protokolle/Niederschriften anzufertigen.

(3) Die Protokolle/Niederschriften müssen mindestens Ort und Datum der Versammlung, den Namen des Sitzungsleiters, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Protokolle/Niederschriften sind in der Regel vom Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 16 Verbandsvermögen**

An das Vermögen des Verbandes können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche stellen.

## **§ 17 Beschlüsse**

(1) Alle in dieser Satzung genannten Gremien (Vorstände, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen) sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Satzung (vgl. § 33 BGB) oder zur Auflösung des Verbandes.

## **§ 18 Änderung der Grundlagen des Verbandes**

Eine Änderung der Grundlagen des Verbandes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes**

(1) Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn es von der Delegiertenversammlung des Verbandes, in der mindestens  $\frac{3}{4}$  der Bezirke/Predigerbereiche/Orte vertreten sein müssen, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wird.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. Ist dieser Verband an der Annahme verhindert, so fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der jeweils zuständigen Landeskirche (EKKW und EKHN).

(3) Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

**Neukirchen, den 08.05.2010**

**Die Mitgliederversammlung des EGHN**

**Herausgeber:  
Evangelischer Gemeinschaftsverband  
Hessen-Nassau e.V.  
Heimbachweg 18a  
34626 Neukirchen  
Fon (0 66 94) 9110210  
Fax (0 66 94) 9110211  
Mail: [info@eghn.de](mailto:info@eghn.de)  
[www.eghn.de](http://www.eghn.de)**

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde die männliche Form verwendet.